



Medibüro

Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Forum 1 – Gesundheit als Menschenrecht

Gesundheit für alle!

Gesundheitsversorgung von Menschen ohne Papiere



Ole Baumann/
Ysabel Vornhecke



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Gliederung

- Das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin - Medibüro
- Medizinische Versorgung von Illegalisierten in Deutschland
- Politische Forderungen und „anonymer Krankenschein“
- Zugänge zur medizinischen Versorgung für Menschen aus den neuen EU-Ländern in Deutschland



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Das Büro für Medizinische Flüchtlingshilfe – Medibüro

- Gründung 1996
- selbst-organisiert, nicht-staatlich
- unentgeltlich, spenden-finanziert

Praktische Arbeit

- anonyme und kostenlose Vermittlung an
- qualifiziertes medizinisches Fachpersonal für
- Menschen ohne Aufenthaltsstatus und ohne Krankenversicherung

Politische Arbeit

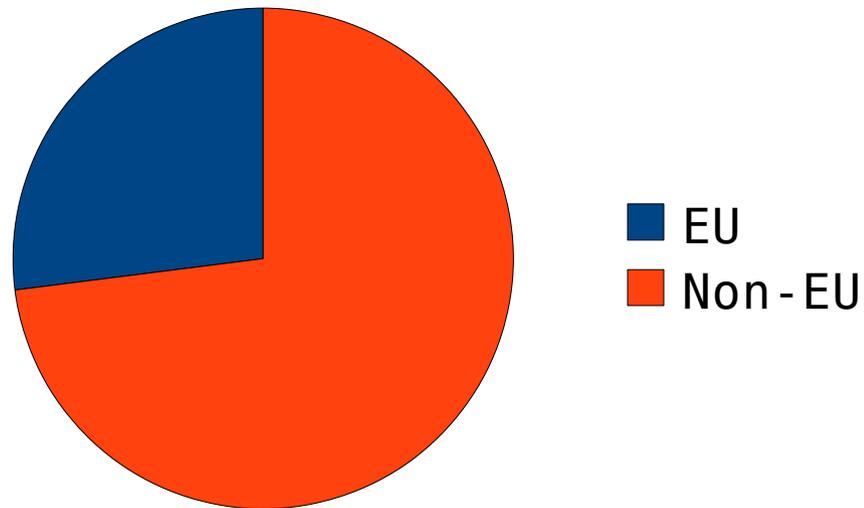
- für eine umfassende medizinische Versorgung für alle
- und die Abschaffung aller Medibüros





Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

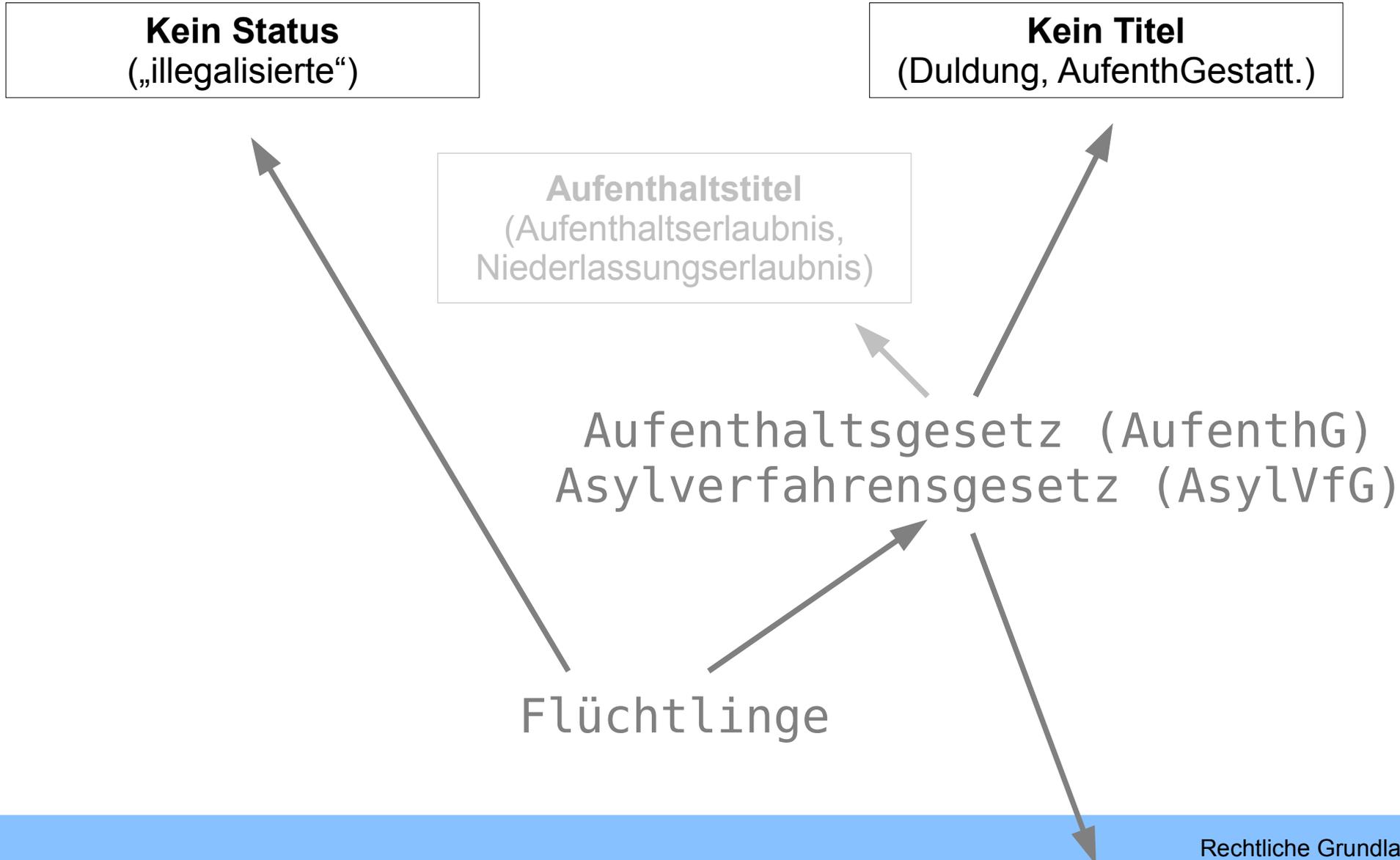
Patient_innen im Medibüro



derzeit 800-900 Fälle jährlich



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin





Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Internationales Recht

- International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: „The States Parties to the present Covenant recognize the right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health.“ (Artikel 12 Abs. 1 CESCR - „UN-Sozialpakt“; von Deutschland ratifiziert am 03. Januar 1976)
- Europäische Sozialcharta, 1961
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2000





Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Kein Status
(„illegalisierte“)

Kein Titel
(Duldung, AufenthGestatt.)

Sozialamt

§§ 4 und 6 AsylbLG:
(eingeführt 1993)

Behandlung nur bei
akuten und
schmerzhaften
Erkrankungen sowie
Leistungen, die zur
Aufrechterhaltung
der Gesundheit
unerlässlich sind

ambulante/elektive
Versorgung nach AsylbLG

klinische
Notfallversorgung



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Kein Status
(„illegalisierte“)

Kein Titel
(Duldung, AufenthGestatt.)

Sozialamt

§ 87 AufenthG

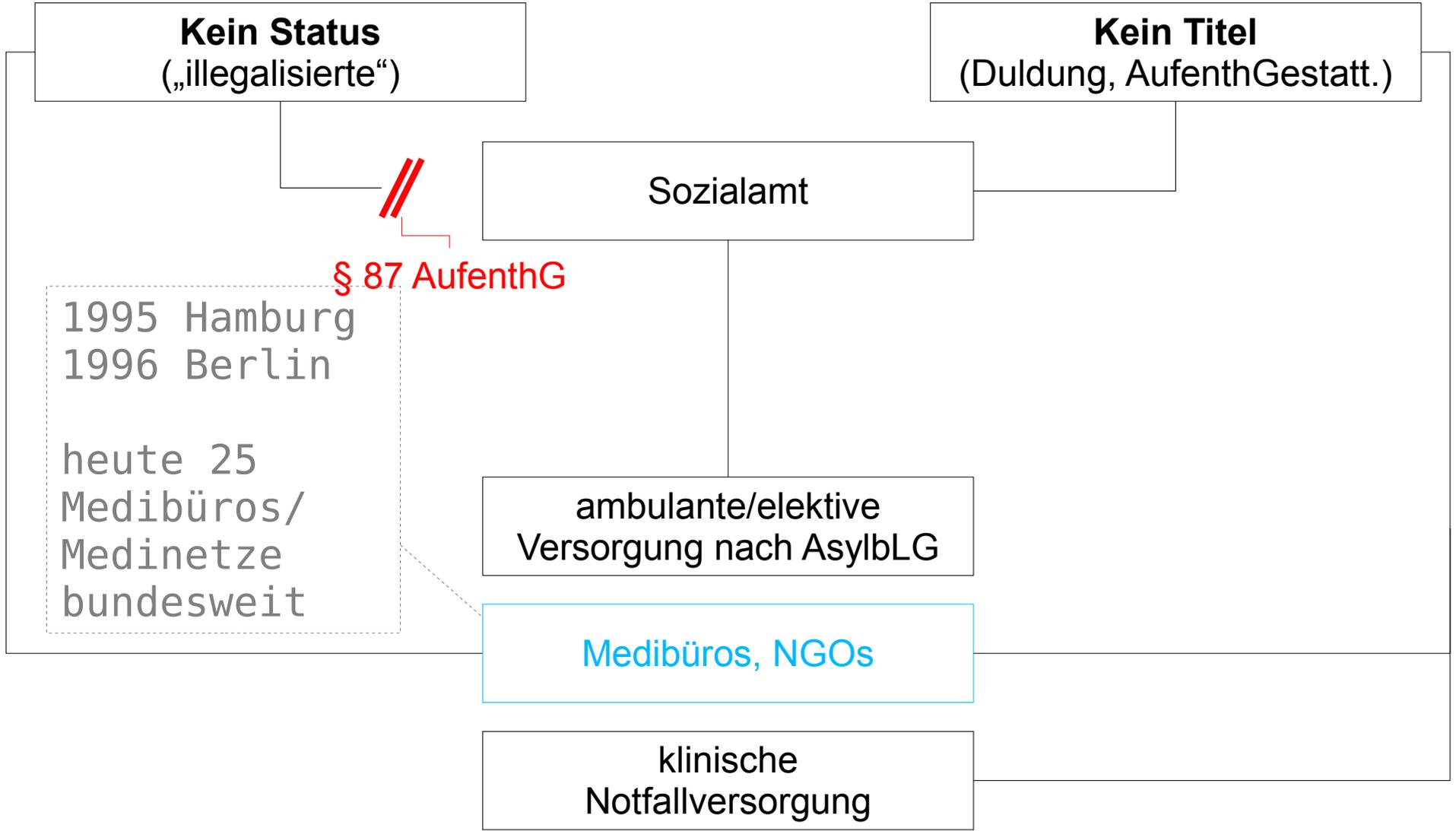
Übermittlungspflicht
öffentlicher Stellen
gegenüber
Ausländerbehörden
(eingeführt 1991)

ambulante/elektive
Versorgung nach AsylbLG

klinische
Notfallversorgung

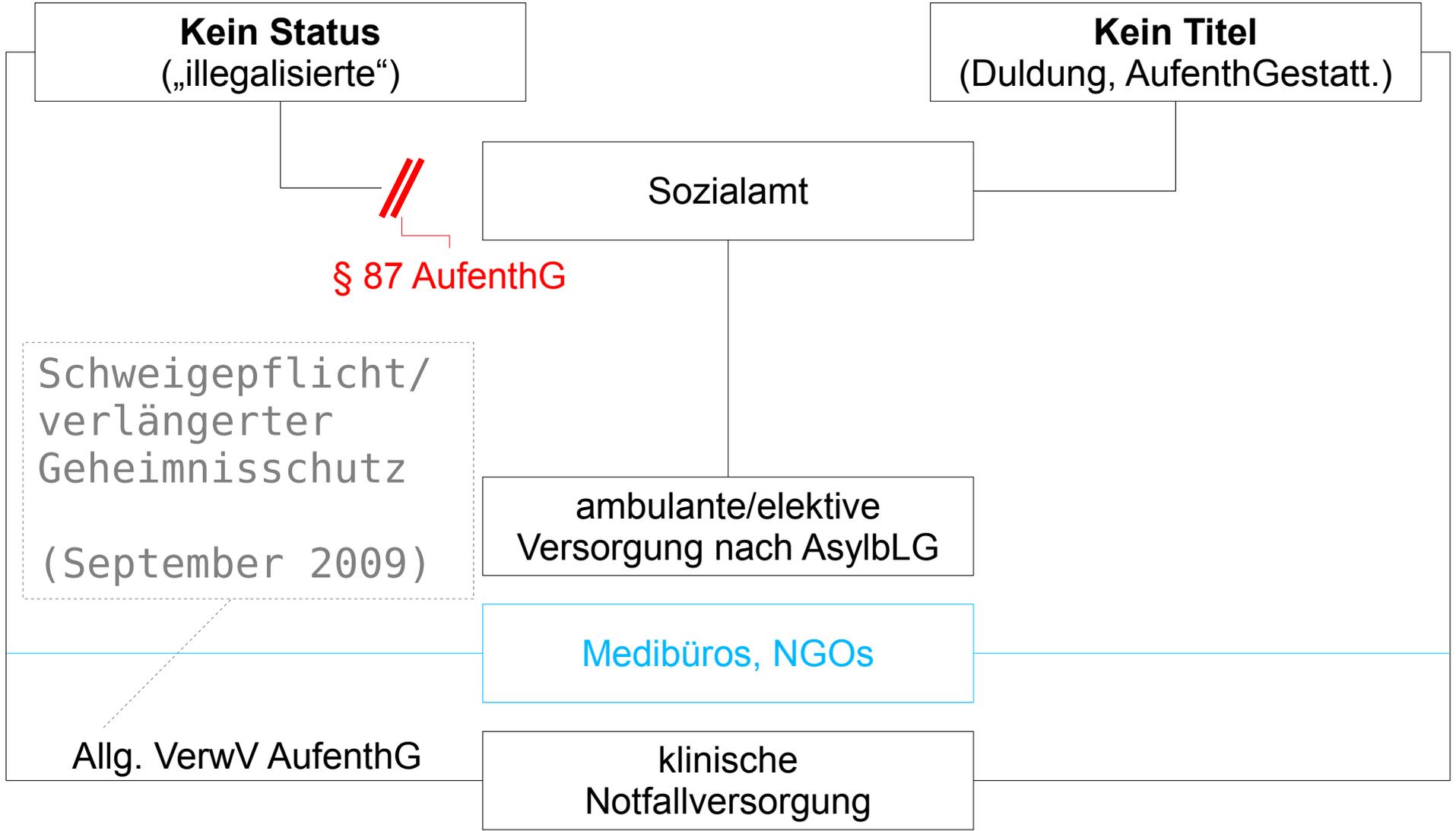


Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin



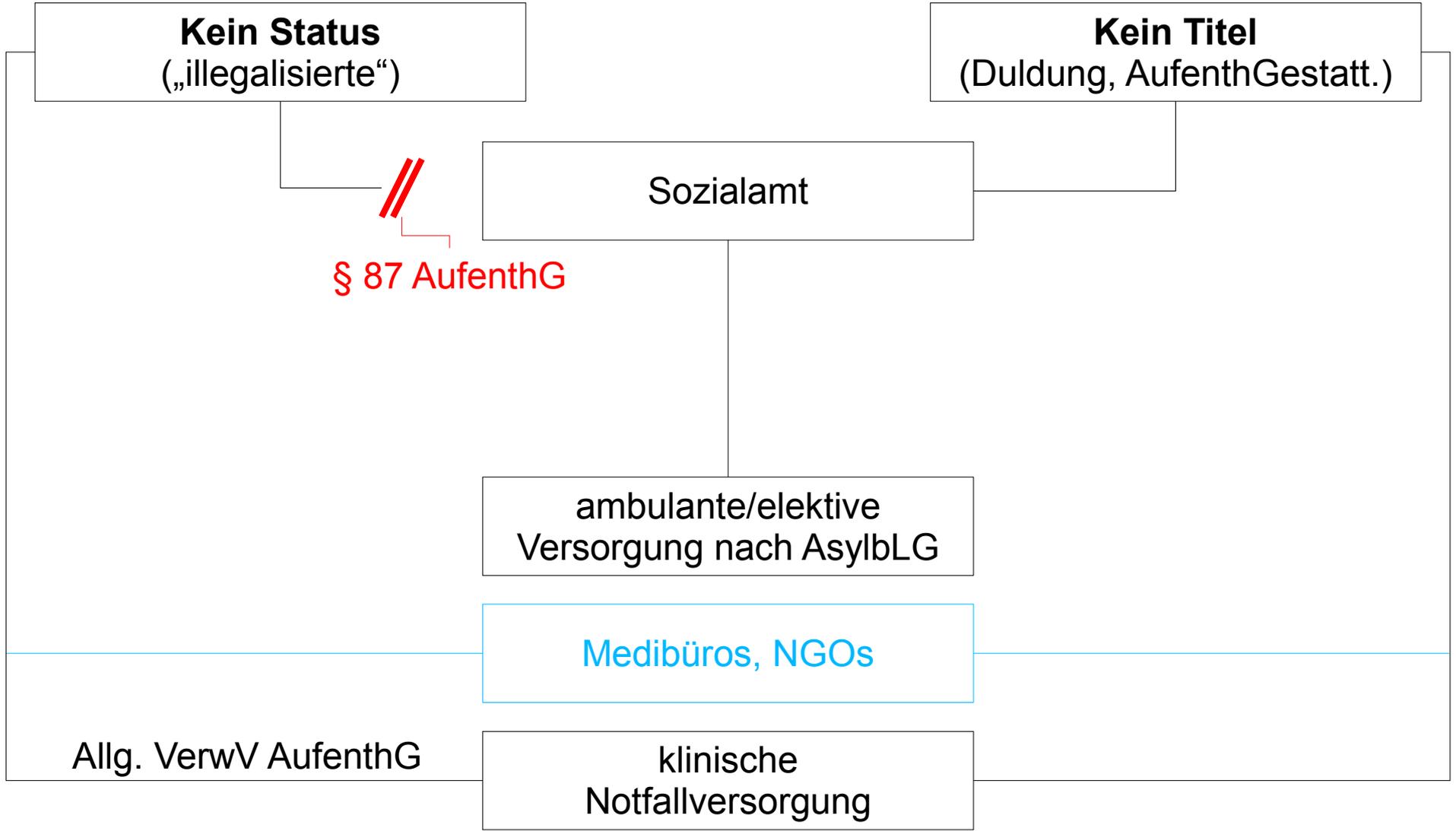


Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin





Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin





Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Konsequenzen

- Gefahr der Aufdeckung/Abschiebung
- Verspätete medizinische Hilfe
 - > faktischer Zugang nur im Notfall
 - > schwerer Krankheitsverlauf
 - > stationäre Behandlung/Intensivmedizin/Chronifizierung
 - > gesteigerte Kosten
- Keine Geburtsurkunde, keine rechtliche Existenz



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Politische Forderungen

- Rechtsanspruch auf umfassende medizinische Versorgung für alle
- Einbindung in Regelversorgung
- bundesweite Zugänglichkeit
- gesicherte Finanzierung

- Abschaffung der Übermittlungspflicht (§ 87 AufenthG)
- Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)



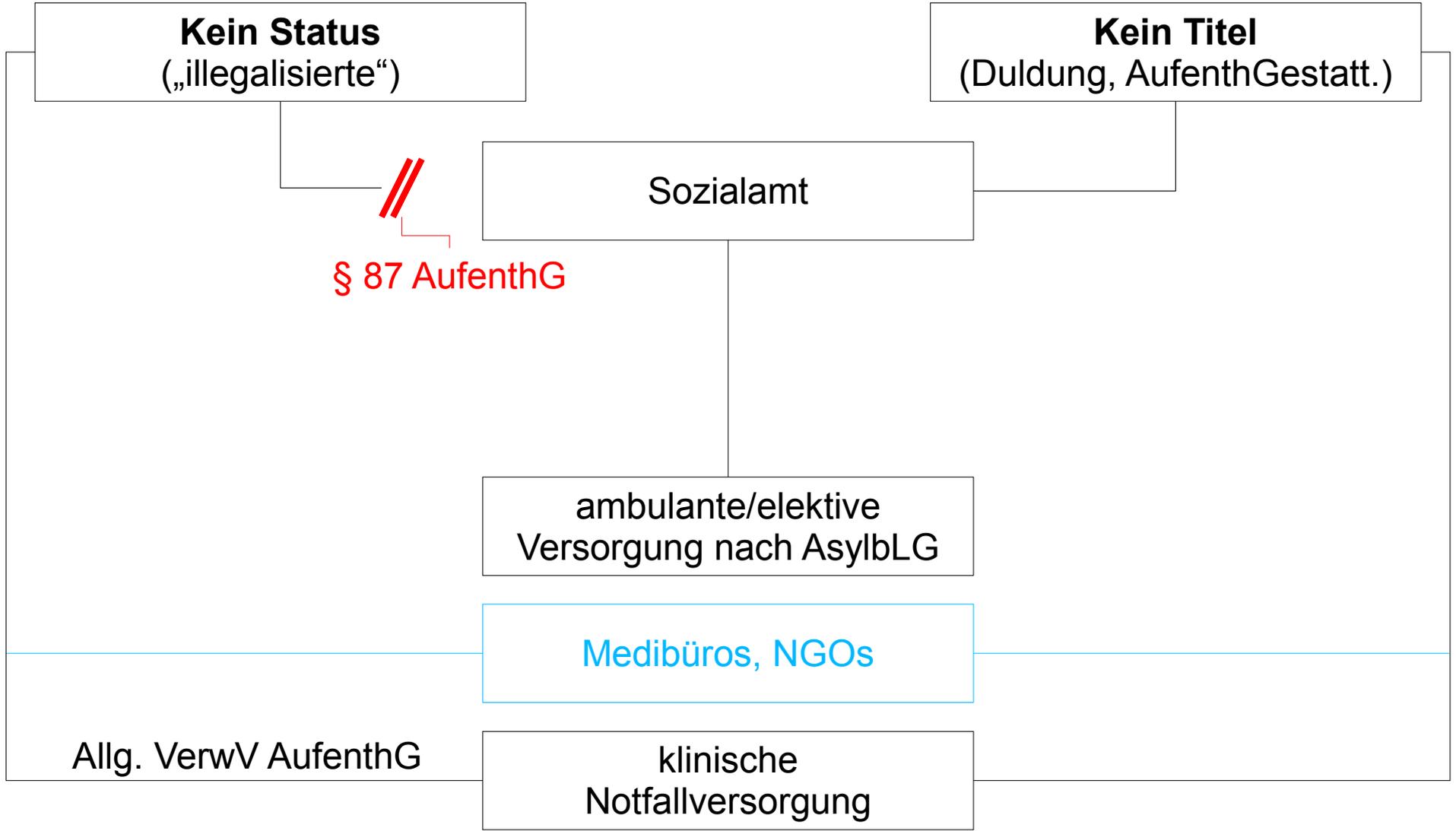
Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Das Konzept „Anonymer Krankenschein“ Ein erster Schritt zur Integration Illegalisierter in die ambulante Regelversorgung auf kommunaler Ebene?

- Beratungs-/Anlaufstelle unter ärztlicher Leitung (keine Übermittlungspflicht, Schweigepflicht auch der „berufsmäßigen ärztlichen Gehilfen“)
- vergibt Krankenscheine im Auftrag der Sozialämter
- die behandelnden Ärzte_innen rechnen mit den Sozialämtern ab (Leistungen nach AsylbLG)
- keine Übermittlung personenbezogener Daten an die Sozialämter (ggf. geschützt durch „verlängerten Geheimnisschutz“)

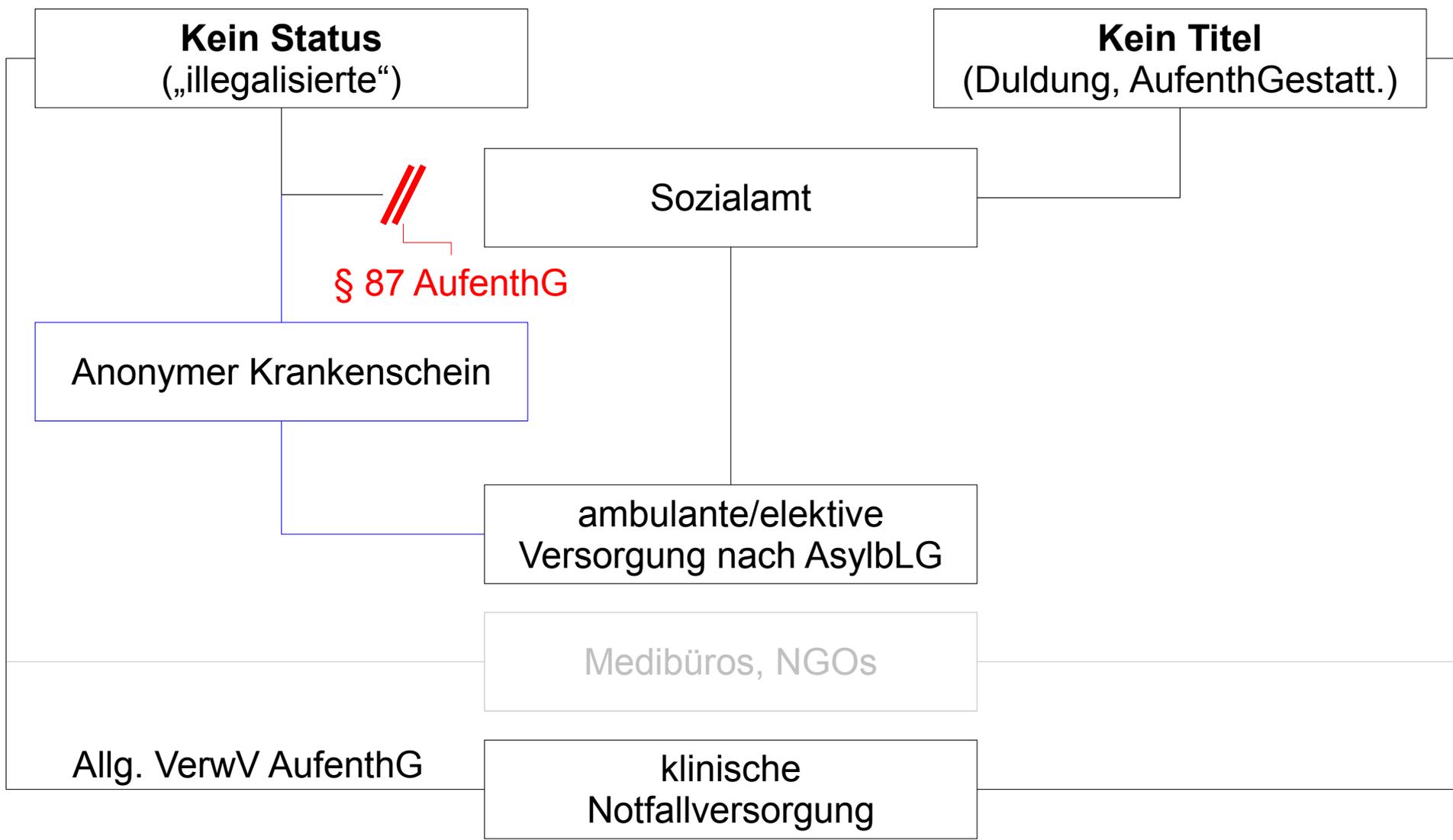


Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin





Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin





Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Möglichkeiten der Kostenübernahme für EU-Bürger_innen

- EHIC (European Health Insurance Card):
Voraussetzung: Gesetzliche Versicherung im Herkunftsland, ggf. Nachversicherung möglich; eingeschränkter Versicherungsschutz
- GKV (Gesetzliche Krankenversicherung):
Voraussetzungen: Angestelltenverhältnis oder Überleitung aus Gesetzlicher Versicherung im Herkunftsland (ggf. Nachversicherung)
Finanzierung: ggf. ergänzende Leistungen nach SGB II möglich
- PKV (Private Krankenversicherung):
Voraussetzungen: Finanzierbarkeit (600 €/Monat/Person)
Finanzierung: ggf. reduzierter Satz (300 €), ggf. ergänzende Leistungen nach SGB II möglich
- Nothilfe (§ 25 SGB XII):
Voraussetzungen: nur medizinische Notfälle, Nachweis der Bedürftigkeit erforderlich



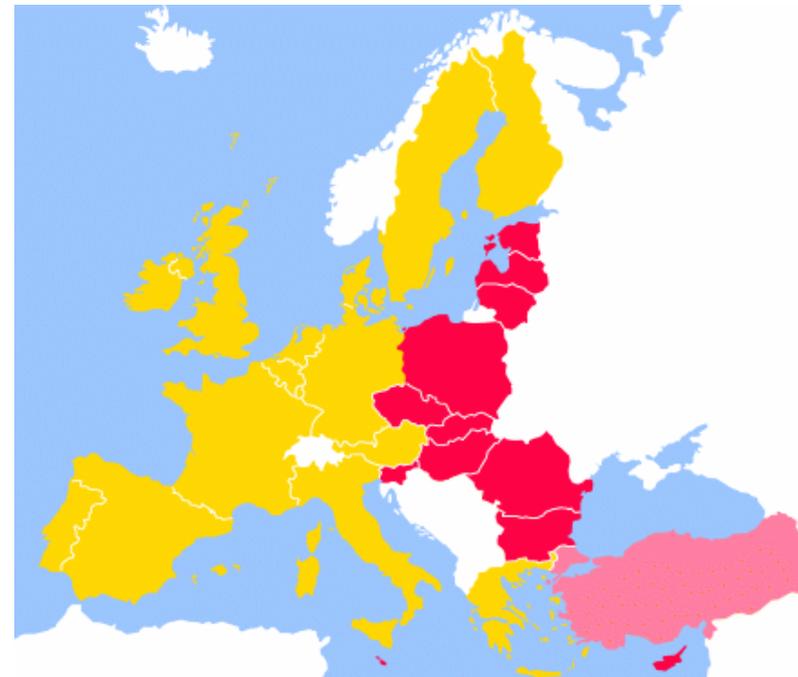
Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Einschränkungen für „neuen“ EU-Bürger_innen

die „neuen“ EU-Länder sind:

- seit 2004 Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta* und Zypern*
- seit 2007 Rumänien und Bulgarien

rechtliche Sonderstellung:
eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit
in den ersten 7 Jahren nach Beitritt des
Herkunftslandes (*außer Malta und Zypern)
=> erschwerter Zugang zum regulären
Arbeitsmarkt (Arbeitserlaubnis-EU)
=> erschwerter Zugang zu regulären GKV
und Sozialleistungen





Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Fragen zum Verständnis?

Weitere Informationen:

- www.medibuero.de => Materialsammlung zur medizinischen Versorgung von Illegalisierten in Deutschland
- www.picum.org => Informationen zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen in zahlreichen europäischen Ländern
- www.ec.europa.eu/missoc => Umfangreiche Datenbank mit Darstellung der Sozialsysteme aller EU-Staaten



Medibüro

Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

EHIC (European Health Insurance Card) - Versicherungsschutz

- Versicherungsschutz für akute Erkrankungen und fortlaufende Behandlung chronischer Krankheiten (vergl. Reiseversicherung)
- Karte muss i.d.R. vor Reiseantritt im Herkunftsland beantragt werden, Ersatzbescheinigung auch von Deutschland aus möglich
- geplante/planbare Behandlungen nur nach vorheriger Genehmigung (Formular S2 [ehemals E112] über Versicherung im Herkunftsland; strittig z.B. Geburt am Termin, Dialyse o.ä.)
- Gültigkeit meist zeitlich beschränkt (je nach Herkunftsland 2 Monate bis unbegrenzt)



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

EHIC - Abrechnungsverfahren

- Konditionen richten sich nach den Bedingungen des Behandlungs-ortes – in Deutschland nach SGB V (z.B. Praxisgebühr, Krankenhausstagesgeld, Zuzahlungen bei Zahnbehandlung...)
- Bei Arztbesuchen a) Angabe über Länge des geplanten Aufenthalts, b) Erklärung, dass die Einreise nicht zum Zweck der Behandlung erfolgte, c) Wahl einer deutschen GKV, über die abgerechnet wird (Formular 81)
- Praxis rechnet mit der frei gewählten deutschen GKV ab, diese rechnet mit der Versicherung des Herkunftslands ab



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Eintritt in gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in Deutschland

1. als Arbeitnehmer_in
2. im Rahmen einer freiwilligen gesetzlichen Versicherung (§9 SGB V) für aktuelle oder ehemalige Mitglieder einer GKV, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, und
 - in den letzten 5 Jahren vor Ausscheiden mindestens 24 Monate gesetzlich versichert waren
 - unmittelbar vor Ausscheiden 12 Monate versichert waren (betrifft insbesondere vorübergehend Selbständige)
 - Arbeitnehmer_innen, deren Mitgliedschaft durch Beschäftigung im Ausland endete, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach Rückkehr in das Inland eine selbständige Tätigkeit aufnehmen



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Eintritt in gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in Deutschland

- Vorversicherungszeiten in gesetzlichen Versicherungen andere EU-Länder werden berücksichtigt (Artikel 6, EG VO 883/2004; Formular E104 durch Herkunftsversicherung auszufüllen)
- Selbständige und Arbeitnehmer_innen, die in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten tätig sind, unterliegen den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedsstaates, wenn dort ein wesentlicher Teil der Tätigkeit (mindestens 25%) ausgeübt wird (EG VO 883/2004 und 987/2009)
- Entsandte Arbeitnehmer_innen (maximal 24 Monate) unterliegen Versicherungsbedingungen des Herkunftslandes



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Leistungen für EU-Bürger_innen nach *SGB II* (ALG II)

- Anspruch auf ALG II ab dem 4. Monaten des Aufenthalts
- für Arbeitnehmer_innen und Selbständige Anspruch auf ergänzendes ALG II bereits in den ersten 3 Monaten des Aufenthaltes
- Dauerhaft kein Anspruch auf ALG II, wenn der Aufenthalt mit *Arbeitssuche* begründet wurde
- Tätigkeit < 12 Monate: Anspruch besteht maximal 6 Monate, danach droht der Verlust der Freizügigkeit
- Tätigkeit > 12 Monate: unbefristeter Arbeitnehmer- oder Selbständigenstatus, d.h. Freizügigkeit bleibt erhalten, Zugang zu Alg II/Sozialhilfe wie deutsche Staatsangehörige



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Leistungen für EU-Bürger_innen nach *SGB XII* (Sozialhilfe)

Anspruch besteht für alle EU-Bürger_innen, außer:

- bei Einreise mit dem Zweck Sozialhilfe zu erhalten
- wenn der Aufenthalt mit *Arbeitssuche* begründet wurde (äquivalent zu Leistungen nach *SGB II*)
- bei Verlust der Freizügigkeit

beinhaltet unter anderem:

- Hilfen zur Gesundheit
- Hilfe zum Lebensunterhalt

Anspruch auf „Nothilfe“ (Erstattung von Aufwendungen Anderer, § 25 *SGB XII*) besteht immer und unabhängig vom Grund der Einreise, wenn die Bedürftigkeit nachgewiesen wird.



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Freizügigkeitsbescheinigung - Aufenthaltsstatus für EU-Bürger_innen (Beantragung beim Einwohnermeldeamt/Bürgeramt)

Voraussetzungen/Gründe zur Erteilung (Auswahl):

- Arbeitnehmer_innen (auch geringfügig)
- Selbständige (Steuernummer, evtl. Gewerbeschein)
- Arbeitssuche (kein Anspruch auf Sozialleistungen)
- Unabhängig vom Grund bei gesichertem Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung)
- Familienangehörige der vorgenannten

Fortbestehen und dauerhafte Freizügigkeit:

- Bleibeberechtigte (unverschuldet erwerbslos, ggf. zeitl. beschr.)
- Nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht)



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Öffnung der Arbeitsmarktbeschränkung für „Neu-EU-Bürger_innen“

Anspruch auf unbeschränkte Arbeitserlaubnis-EU nach

- legalem *Arbeitnehmer*verhältnis > 12 Monate (auch geringfügig)
- legalem *Aufenthalt*
 - > 3 Jahre: Aufenthaltszeiten zu Studienzwecken zählen nur zur Hälfte und nur bis zu 2 Jahren
 - > 5 Jahre: inklusive Studienzeiten (Daueraufenthaltsrecht)
- 7 Jahre nach Beitritt des Herkunftslands

Studierende dürfen 180 halbe od. 90 ganze Tage pro Jahr arbeiten

Hochschulabsolvent_innen dürfen jeder Zeit eine dem Abschluss in Art und Bezahlung angemessene Tätigkeit ausüben



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

